



Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25

Tel.: +43 (4246) 2280, Fax: +43 (4246) 2280-78

E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at

Homepage: www.feld-am-see.gv.at

UID ATU 59364315

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 28.06.2018, Zahl: 852/2018/Kl., mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in der Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 06. März 1996, Zahl: 813/0-/1996/ob. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Im Sonderbereich werden ausschließlich Müllsäcke verwendet. Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abhol- und Sonderbereich auf Grund der lt. Abfuhrordnung zu ermittelnden bzw. ermittelten Größe und Abfuhrintervalle (Anzahl, Häufigkeit der Abfuhrtermine) der Müllbehälter.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

	Größe in lt.	Gefäß	
je	60	Müllbehälter	41,80
je	80	Müllbehälter	55,00
je	120	Müllbehälter	75,90
je	240	Müllbehälter	165,00
je	800	Müllbehälter	550,00
je	1100	Müllbehälter	754,60

b) im Sonderbereich:

	Größe in lt.	Gefäß	
je	60	Müllbehälter (Müllsack)	41,80

(5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich (je Abfuhr):

	Größe in lt.	Gefäß	
je	60	Müllbehälter	2,97
je	80	Müllbehälter	2,97
je	120	Müllbehälter	4,18
je	240	Müllbehälter	8,91
je	800	Müllbehälter	29,70
je	1100	Müllbehälter	40,70
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllbehälter (Sondersack)	3,30

b) im Sonderbereich (je Anzahl der Müllsäcke):

	Größe in lt.	Gefäß	
je	60	Müllbehälter (Müllsack)	1,65
je	60	Müllbehälter zusätzlich zu Pflichtmüllsäcken (Sondersack)	2,20

(6) Die jährliche Abfallgebühr für die Biomüllabfuhr ergibt sich aus dem festgesetzten Gebührensatz je nach Haushaltsgröße (durchschnittlicher Bioanfall pro Person und Haushalt pro Jahr) zuzüglich der durchgeführten Reinigungen der Biotonnen (Anzahl mal Tarif) mit einer Größe von 80 bzw. 120 lt.

		Anzahl der Personen		Kosten je Reinigung einer Biotonne
je	Haushalt	1	59,40	1,10
je	Haushalt	2	63,80	1,10
je	Haushalt	3	68,20	1,10
je	Haushalt	4	72,60	1,10
je	Haushalt	5	100,10	1,10
je	Haushalt	6	103,40	1,10
je	Haushalt	7	107,80	1,10
je	Haushalt	8	121,00	1,10
je	Haushalt	9	125,40	1,10
je	Haushalt	10	128,70	1,10
je	Haushalt	11	132,00	1,10
je	Haushalt	12	143,00	1,10
je	Haushalt	13	147,40	1,10
je	Haushalt	18	168,53	1,10

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

(1) Für den Restmüll im Abhol- wie Sonderbereich sind die Bereitstellungsgebühr jährlich im Vorhinein zum 1.6. mit Bescheid und im Nachhinein die Entsorgungsgebühr zum 1.6. und 1.10. jeden Jahres für den jeweils davorliegenden Entsorgungs- und Verrechnungszeitraum mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Für den Biomüll ist die Abfallgebühr jährlich im Nachhinein zum 31.12. jeden Jahres für den davorliegenden Verrechnungszeitraum mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die Entsorgungsgebühr für den Sondersack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt § 1 Abs. 4 dieser Verordnung am 01. Juni 2019 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 28.06.2017, Zahl: 852/2017/Kl., mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Dr. Erhard Veiter